

Abstimmung vom 11.5.1958

## Die Bürgerlichen setzen eine spürbare Steuer- entlastung durch

**Angenommen: Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Die Bürgerlichen setzen eine spürbare Steuerentlastung durch. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 261–262.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Mit der Genehmigung der interimistischen Finanzordnung für 1955 bis 1958 (vgl. Vorlage 172) gewinnen Bundesrat und Parlament Zeit, für die Jahre danach eine neue Finanzordnung zu erarbeiten. Vor dem Hintergrund einer guten und für die Bundeskasse einträglichen Wirtschaftslage bleibt die Finanzpolitik ein Dauerthema. Neben Vorstössen im Parlament, die zu Ermässigungen bei der Wehrsteuer (Einkommenssteuer) und der Warenumsatzsteuer (WUSt) führen, reichen Ende 1955 ein Ad-hoc-Komitee aus dem Umfeld des Freisinns und die Sozialdemokraten Steuersenkungsinitiativen ein. Während für das bürgerliche Lager eine Reduktion der direkten Steuern im Vordergrund steht, zielt die Linke auf eine Entlastung der unteren Schichten bei der Wehrsteuer und auf Reduktionen bei den verschiedenen Verbrauchssteuern.

Zur Vorbereitung der Finanzordnung beauftragt der Bundesrat mehrere Studienkommissionen und publiziert Mitte 1956 sogenannte grundsätzliche Erwägungen, die auf ein sehr widersprüchliches Echo stossen. Bringt schon der darauf basierende Vorentwurf des Finanz- und Zolldepartements Entlastungen im Vergleich zur Übergangsordnung, so speckt der Bundesrat seine im Februar 1957 präsentierte Vorlage auf Druck beider Lager nochmals ab. Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der beiden einträglichsten Steuern, der Warenumsatzsteuer (WUSt) und der Wehrsteuer, beschränkt er auf zwölf Jahre. Entgegen seinen ursprünglichen Ansichten reduziert er die kantonalen Anteile an den Einnahmen nicht.

Das bürgerlich dominierte Parlament reduziert nicht nur die Befristung von WUSt und Wehrsteuer auf sechs Jahre, sondern senkt auch die Steuerbelastung stärker als der Bundesrat: Im Vergleich zur Übergangsordnung erhöht es die Einkommensminima der Wehrsteuerpflicht, ermässigt einzelne Steuersätze und erweitert bei der WUSt die Liste steuerbefreiter Güter. Die Kantonsanteile am Benzinzoll erhöhen die Räte, jene am Militärflichtersatz reduzieren sie.

## GEGENSTAND

Die Finanzordnung ermächtigt den Bund, von 1959 bis 1964 eine Warenumsatzsteuer, eine Biersteuer und eine Wehrsteuer vom Einkommen der natürlichen und juristischen Personen zu erheben. Unbefristet ist die Kompetenz zur Erhebung von Stempelabgaben beim Handel mit Wertpapieren, von Verrechnungssteuern auf Kapitalerträgen sowie von Tabaksteuern. Die Finanzordnung bringt bei einem Bundesbudget von rund 2 Milliarden Franken pro Jahr eine Steuerentlastung von rund 274 Millionen Franken, wovon der Löwenanteil auf Ermässigungen der Wehrsteuer entfällt. Wie die früheren gescheiterten Vorlagen verpflichtet auch diese Finanzordnung den Bund zum Schuldenabbau sowie zum Finanzausgleich zwischen den Kantonen (vgl. Vorlagen 151, 168). Die Kantone erhalten 20% des Militärflichtersatzes und 60% des Benzinzollertrags.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die bürgerlichen Parteien und Verbände stehen, abgesehen von gewissen «Abbröckelungstendenzen» in der Westschweiz (TA vom 9.5.1958), geeint hinter der Finanzordnung. Die Arbeitnehmerseite ist gespalten:

Während die Sozialdemokraten und der Gewerkschaftsbund gemeinsam mit dem Verband Schweizerischer Konsumvereine die Vorlage bekämpfen, stellen sich die übrigen Arbeitnehmer- und Angestelltenorganisationen dahinter. Der LdU stimmt der Finanzordnung ebenfalls zu.

Die Befürworter rücken die finanzielle Entlastung für die Steuerzahler in den Vordergrund ihres Abstimmungskampfs und betonen den angeblichen Kompromisscharakter der Finanzordnung. Diese bringe dem Bund genügend Mittel ein, um seine Aufgaben zu erfüllen, während ihre Verwerfung lediglich zu einem neuen Feilschen der Interessengruppen führe. Laut den Gegnern auf der Linken profitieren nur die Grossverdiener von den Entlastungen. Aus ihrer Sicht gefährden diese die notwendigen Bundesaufgaben und verhindern den Schuldenabbau. In der Westschweiz stark vertretene liberalkonservative Kreise lehnen die direkte Bundessteuer auf den Einkommen aus föderalistischen Gründen ab.

## ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 53,2% nehmen 54,6% der Stimmenden und eine Mehrheit von 15 Voll- und fünf Halbkantonen die Finanzordnung an. Abgelehnt (mit Ja-Stimmenanteilen von über 40%) wird sie einzig in den Nordwestschweizer Kantonen Neuenburg, Bern, Solothurn, Baselland und Aargau. Appenzell Innerrhoden stimmt mit 81,8% am deutlichsten zu. Die FDP und die SP ziehen nach der Abstimmung ihre noch hängigen Initiativen zurück.

## QUELLEN

BBI 1957 I 505; BBI 1958 I 338. TA vom 2.5., 3.5., 7.5. und 9.5.1956. Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement 1956a; Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement 1956b. Meynaud 1969: 223–231; Oechslin 1967: 188–190.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).